



Informationen zum Nachtschutzgebiet

Gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 FluLärmG kann Berechtigten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zustehen, sofern sich ihr Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des festgesetzten Lärmschutzbereichs für den Flughafen Köln/Bonn befindet.

Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgte durch Rechtsverordnung der Landesregierung vom 15.12.2011.

Anders als der Wortteil „Nachtschutz-“ suggerieren könnte, besteht für Betroffene in dieser Zone lediglich ein möglicher Anspruch auf finanzielle Beihilfen zu passiven Schallschutzmaßnahmen und regelt und für Städte und Kommunen Siedlungsbeschränkungen, wenn diese neue Baugebiete in durch Nachtfluglärm stark belasteten Gebieten errichten wollen.

Das sogenannte „Nachtschutzgebiet“ verhindert jedoch keinen einzigen nächtlichen Flug, weil es ausschließlich Planungs- und Entschädigungscharakter hat, allerdings keinerlei aktive Schallschutzmaßnahmen wie Schallpegel-Grenzwerte oder Nachtflugverbote etabliert bzw. regelt.

Die amtliche "Information über die Erstattung von Aufwendungen" zum Passiven Schallschutz klärt den Leser nicht über den Nachteil des starken nächtlichen Fluglärms in dieser Zone auf.

Weitergehende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt der Bezirksregierung Köln:

[Info Merkblatt BzRegKöln](#)